

**12.05.21**

AIS

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die COVID-19-Pandemie dauert an und wirkt sich nach wie vor negativ auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen aus. § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der Werkstättenverordnung legt fest, dass die Werkstätten mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses in Form von Entgelten nach § 221 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) an die Beschäftigten auszahlen müssen. Ein über Monate hinweg niedriges Arbeitsergebnis der Werkstatt kann dazu führen, dass die Höhe der Arbeitsentgelte der Beschäftigten sinkt. Die Integrationsämter der Länder haben deshalb im Jahr 2020 die Möglichkeit erhalten, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen auszugleichen (§ 14 Absatz 1 Nummer 7 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)). Der Bund hat dazu einen Beitrag geleistet, indem er den Ländern im Jahr 2020 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe überlassen hat. Auf Grund der anhaltenden Pandemie sollen auch im Jahr 2021 Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten vermieden werden.

#### **B. Lösung**

Auch im Jahr 2021 überlässt der Bund den Ländern 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Mittel, die die Integrationsämter der Länder zur Zielerreichung verausgaben, stammen aus der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zu zahlen haben, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder unzureichend erfüllen (§ 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Die Ausgleichsabgabe geht bei den Integrationsämtern der Länder ein. Dem Bund stehen aktuell jährlich 20 Prozent der Ausgleichsabgabe zu (16 Prozent erhält die Bundesagentur für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Rechtskreis des Dritten Buches Sozial-

gesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III), 4 Prozent verbleiben beim Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben). Das kürzlich beschlossene Teilhabestärkungsgesetz sieht vor, dass der Bund ab 2022 jährlich 18 Prozent erhält (16 Prozent für die Bundesagentur für Arbeit, 2 Prozent für den Ausgleichsfonds). Den Anteil des Bundes führen die Länder zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres an den Ausgleichsfonds ab (§ 36 SchwbAV).

Der Anteil, den die Länder an den Bund zum 30. Juni 2021 weiterleiten, wird auf 10 Prozent reduziert. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe von 2020 (580 Millionen Euro) zugrunde gelegt, würden dann 58 Millionen Euro weniger an den Ausgleichsfonds weitergeleitet und stattdessen den Integrationsämtern der Länder zur Zielerreichung zur Verfügung stehen. Das Vermögen des Ausgleichsfonds lässt diese Reduzierung zu. Auch die Bundesagentur für Arbeit erhält unverändert ihre 16 Prozent der Ausgleichsabgabe; § 41 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV bleibt daher unberührt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, auch keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht. Auch für die Verwaltungen der Länder entsteht durch die Reduzierung des Abführungsbetrages keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**12.05.21**

AIS

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Mai 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-  
Ausgleichsabgabeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichs- abgabeverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund des § 162 Nummer 2 und 3 Buchstabe a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

In § 36 Satz 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1559) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ausgleichsabgabe“ die Wörter „und zum 30. Juni 2021 10 Prozent des im Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021 eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Ziel ist die Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeitsentgelte der in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten mit Behinderungen. Die Regelungen sind notwendig, weil ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Menschen mit Behinderungen, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, nicht in Betracht kommt. Diese Personen sind nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung haben die Integrationsämter der Länder die Möglichkeit, aus den ihnen nach § 36 Satz 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) zusätzlich zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen auszugleichen. Der Bund leistet dazu einen Beitrag, in dem er den Ländern im Jahr 2021 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe überlässt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Verordnungsermächtigung**

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 162 Nummer 2 und 3 Buchstabe a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Verordnungsfolgen**

Der Entwurf hat die Auswirkung, dass die COVID-19-Pandemie-bedingten Entgelteinbußen der in den Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten mit Behinderungen kompensiert werden können. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht ersichtlich.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Es soll ein Arbeitsentgelt möglichst auf bisherigem Niveau sichergestellt werden. Die Bundesregierung stellt sich damit ihrer sozialen Verantwortung.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Mittel, die die Integrationsämter der Länder zur Zielerreichung verausgaben, stammen aus der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zu zahlen haben, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder unzureichend erfüllen (§ 160 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe geht bei den Integrationsämtern der Länder ein. Dem Bund stehen aktuell jährlich 20 Prozent der Ausgleichsabgabe zu (16 Prozent erhält die Bundesagentur für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III), 4 Prozent verbleiben beim Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben). Das kürzlich beschlossene Teilhabestärkungsgesetz sieht vor, dass der Bund ab 2022 jährlich 18 Prozent erhält (16 Prozent für die Bundesagentur für Arbeit, 2 Prozent für den Ausgleichsfonds). Den Anteil des Bundes führen die Länder zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres an den Ausgleichsfonds ab (§ 36 SchwbAV).

Der Anteil, den die Länder im letzten Jahr (zum 30. Juni 2020) an den Bund weitergeleitet haben, ist bereits auf 10 Prozent reduziert worden, damit den Integrationsämtern der Länder Mittel für die Kompensation von Entgelteinbußen zur Verfügung stehen. Er wird nun für ein weiteres Jahr auf 10 Prozent reduziert. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe von 2020 (580 Millionen Euro) zugrunde gelegt, würden dann im Jahr 2021 58 Millionen Euro weniger an den Ausgleichsfonds eingehen und stattdessen den Integrationsämtern der Länder zur Zielerreichung zur Verfügung stehen. Das Vermögen des Ausgleichsfonds lässt diese Reduzierung zu. Auch die Bundesagentur für Arbeit erhält unverändert ihre 16 Prozent der Ausgleichsabgabe; § 41 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV bleibt daher unberührt.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht. Auch für die Verwaltungen der Länder entsteht durch die Reduzierung des Abführungsbetrages keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

## **5. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Es entstehen keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die reduzierte Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe bereits dem Wortlaut nach nur einmalig für das Jahr 2021 gilt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich nach wie vor negativ auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen aus. § 12 der Werkstättenverordnung legt fest, dass die Werkstätten mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses in Form von Entgelten an die Beschäftigten auszahlen müssen. Ein über Monate hinweg niedriges Arbeitsergebnis der Werkstatt kann dazu führen, dass die Höhe der Arbeitsentgelte der Beschäftigten sinkt. Die Integrationsämter der Länder haben deshalb im Jahr 2020 die Möglichkeit erhalten, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen auszugleichen (§ 14 Absatz 1 Nummer 7 der SchwbAV). Der Bund hat dazu einen Beitrag geleistet, indem er den Ländern im Jahr 2020 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe überlassen hat. Bei einem Aufkommen an Ausgleichsabgabe von 580 Millionen Euro waren dies 58 Millionen Euro. Davon haben die Integrationsämter der Länder bis zum 31. Januar 2021 22 Millionen Euro bewilligt. Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Jahresmitte der größte Teil der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt sein wird.

Die Pandemie dauert an und spitzt sich zu. Deshalb sollen auch weiterhin Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten vermieden werden. Aus diesem Grund überlässt der Bund den Ländern zum 30. Juni 2021 abermals 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe. Das Aufkommen des Vorjahres zugrunde gelegt, sind das erneut 58 Millionen Euro, möglicherweise aber auch etwas weniger, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Aufkommen an Ausgleichsabgabe pandemiebedingt zurückgeht. Nach den Erfahrungen des Vorjahres sind diese Mittel ausreichend und angemessen.

### Zu Artikel 2

Die Regelung des Inkrafttretens berücksichtigt, dass die Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe jedes Jahr jeweils zum 30. Juni erfolgt.